

# ZH\_OBERGERICHT RB190030 vom 8. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB190030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB190030)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB190030 du 8 novembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RB190030 del 8 novembre 2019

## Erwägungen

### E. 2

Prozessleitende Verfügungen erster Instanzen sind, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, mit Beschwerde nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Der drohende Nachteil nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO muss nach der Praxis der Kammer und der herrschenden Auffassung nicht zwingend rechtlicher Natur sein, sondern es genügt unter Umständen auch ein bloss tatsächlicher Nachteil (vgl. zum Ganzen OGer ZH RB160036 vom 20. Januar 2017, E. 3.2 mit Hinweisen). Die Entscheidung, ob unter den konkreten Umständen ein solcher nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht oder nicht, liegt im (pflichtgemässen) Ermessen des Gerichts (vgl. ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Auflage 2016, Art. 319 N 13).

- 3 - Es ist indes Zurückhaltung angebracht. Der Ausschluss der Beschwerde ist in diesen Fällen die gesetzliche Regel, die Zulässigkeit die Ausnahme. Im Grundsatz überprüft die obere Instanz das Verfahren der unteren Instanz, wenn sie mit dem Rechtsmittel gegen den Sachentscheid befasst ist (davon ausgenommen sind selbstredend die prozessleitenden Vorkehren, die nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift selbständig mit Beschwerde anfechtbar sind, vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Die Beweislast trägt die Beschwerdeführende Partei, falls die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist. Fehlt es an dieser Rechtsmittelvoraussetzung, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (OGer ZH, PC140011 vom 7. April 2014, E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. ferner etwa BK ZPO-STERCHI, Art. 319 ZPO N 15). 3.1. Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe zunächst geltend, hätte er die Wahl gehabt, hätte er sich für das Handelsgericht und nicht für das ordentliche Gericht entschieden. Er beantrage daher, die vorliegende Streitigkeit sei vor dem Handelsgericht Zürich zu verhandeln. Sodann macht er Ausführungen zur Sache und bezeichnet ein Zustellungsdomizil (act. 2). 3.2. Mit seinen Ausführungen nimmt der Beschwerdeführer in keiner Weise Bezug auf den angefochtenen Entscheid und zeigt insbesondere nicht auf, inwiefern ihm durch diesen ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher ist denn auch nicht ersichtlich. Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Entscheid lediglich Frist angesetzt, seine Ausführungen näher zu begründen und ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (act. 4/4). Daraus erwächst ihm keinerlei Nachteil. Die Beschwerdevoraussetzungen sind folglich nicht erfüllt. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber sei indes angefügt, dass es dem Beschwerdeführer als Kläger offen stand, wo er seine Klage einreichte. Er entschied sich für das Bezirksgericht Zürich (vgl. act. 1). Für eine Überweisung der Sache an das Handelsgericht durch die Beschwerdeinstanz besteht damit kein Raum. Bis zur Zustellung der Klage an die Gegenpartei steht es dem Kläger indes frei, die Klage (kostenpflichtig) zurückzuziehen und neu beim Handelsgericht anhängig zu machen (vgl. Art. 65 ZPO).

- 4 - 3.3. Im Übrigen scheint es sich bei der Beschwerde des Beschwerdeführers um eine Stellungnahme im Sinne des vorinstanzlichen Beschlusses vom 11. September 2019 zu handeln. Der Vorinstanz ist daher eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers (samt Couvert) weiterzuleiten. 4.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vor Vorinstanz stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Für das Beschwerdeverfahren stellte er kein entsprechendes Gesuch, ein solches wäre zufolge Aussichtslosigkeit (vgl. E. 3.2) ohnehin abzuweisen gewesen. 4.2. Der Streitwert richtet sich bei der Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung nach der Hauptsache. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'000'000.– (vgl. act. 4/1 S. 2) ist die Gebühr unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles (§ 4 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, GebV OG) sowie des Umstandes, dass bei der Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung einzig ein Bruchteil der ordentlichen Gebühr zu verlangen ist, auf Fr. 500.– festzusetzen. 4.3. Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind keine zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.